



## Statuten der Österreichisch-Arabischen Handelskammer (Satzung vom 16. Mai 2023)

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:

„ÖSTERREICHISCH-ARABISCHE HANDELSKAMMER“<sup>i</sup>

Die englische Bezeichnung lautet: „Austro-Arab Chamber of Commerce“ (abgekürzt „AACC“), und im Arabischen:

جرفة التجارة العربية النمساوية

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 2: Zweck der Kammer

Die Kammer, bezweckt die Förderung der arabisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen. Sie hat die Festigung der Beziehungen zwischen Österreich und den arabischen Ländern auf allen Gebieten zum Ziel. Dieses will sie erreichen als:

- Serviceagentur
- Lobbying Agent
- Veranstalter von zweckdienlichen Events
- Durch Förderung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakten

### Geplante Aktivitäten, Mittel zur Erreichung des Zweckes der Kammer:

Die Kammer soll insbesondere folgende, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Tätigkeiten entwickeln:

1. Dokumentation und Beglaubigung von Handelsunterlagen und Rechnungen und sonstiger Dokumente nach den geltenden Ordnungen in den arabischen Ländern und der Republik Österreich.
2. Herausgabe von Broschüren und anderen Informationsmaterialien über die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Trends und Entwicklungen in den Zielländern (Österreich bzw. arabische Länder).
3. Allgemeine Informationen über die Handelschancen, Veröffentlichung von Annoncen und Mitteilungen über Angebote und Tender der privaten und staatlichen Organisationen in Österreich und der arabischen Welt und die Beschaffung und Verteilung der Bedingungsunterlagen an diejenigen, die an den TENDERN teilnehmen wollen.
4. Vermittlung und „gute Dienste“, um eventuelle Streitfälle aus Handelsgeschäften oder Missverständnisse aus Geschäftsbeziehungen außergerichtlich beizulegen.
5. Veranstaltungen und Betreuung von Symposien, Seminaren, Exkursionen, Ausstellungen und Vorträgen auf wirtschaftlichen, kulturellen, technischen und humanitären Gebieten, mit dem Ziel, die Beziehungen, die Zusammenarbeit und die Freundschaft zwischen Österreich und der arabischen Welt zu festigen.
6. Beteiligungen an anderen Vereinen, an Gesellschaften oder Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen

### § 3: Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
  - 1.1. Der Aufsichtsrat bestimmt die jährlichen Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge der natürlichen Personen müssen gleich hoch sein. Die Beiträge der juristischen Personen (Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Banken) werden in Gruppen geteilt, die aufgrund des bekannt gegebenen oder geschätzten Umsatzes jeder Organisation individuell festgelegt werden.
  - 1.2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu bezahlen und bestimmte materielle Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Die dem Verein erteilten Subventionen, Sponsorengelder, Kostenbeiträge für Inserate und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
3. Die Erträge, Gebühren und Kostenbeiträge, die die Kammer für ihre Dienstleistungen und Veranstaltungen erhält.
4. Bankzinsen für Guthaben der Kammer.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Kammer sind, ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) und Ehrenmitglieder.

1. Mitglieder:

Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen<sup>ii</sup>, die sich mit den Zielen der Kammer identifizieren, das Statut annehmen, sich verpflichten ihre ideellen und materiellen Verpflichtungen zu erfüllen und auf ihren Antrag hin von den zuständigen Organen aufgenommen worden sind.

2. Ehrenmitglieder:

- a. Ehrenmitglieder der Kammer sind Personen, die der Kammer wichtige ideelle und materielle Dienste zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und der Verwirklichung ihrer Ziele leisten und deshalb durch die Vollversammlung hierzu ernannt werden.
- b. Als Ehrenmitglieder gelten und diesen gleichgestellt sind die Leiter der in der Republik Österreich oder bei der UNO akkreditierten diplomatischen Vertretungen der Arabischen Länder, die Generalkonsuln der arabischen Länder in Österreich, der Leiter des Büros der Arabischen Liga in Wien und die Leiter der in den arabischen Hauptstädten akkreditierten österreichischen diplomatischen Vertretungen. Die Ehrenmitgliedschaft ist dann gegeben, wenn der jeweilige diplomatische Vertreter Österreichs in einer arabischen Hauptstadt persönlich zustimmt.
- c. Für Ehrenmitglieder siehe auch § 3/1.2, § 10/8 und § 13/8.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Einlangen eines schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Anhörung des Generalsekretärs mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat keine Gründe für eine Aufnahme oder Ablehnung des Antrages anzugeben. Der Antragsteller kann aber eine Revision des Beschlusses des Vorstandes über die Ablehnung innerhalb eines Monats ab Zustellung beantragen. In diesem Fall wird die Sache dem Aufsichtsrat der Kammer in der nächsten Sitzung vorgelegt. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt durch schriftliche Kündigung muss mindestens 6 Monate vor dem Termin der Kündigung ausgesprochen werden.
3. Ausschluss durch den Verein: Der Aufsichtsrat kann eine natürliche oder juristische Person ausschließen, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt, sich unehrenhaft verhält oder gegen die Interessen der Kammer verstoßen hat. Der Vorstand muss den Beschluss begründen. Dagegen ist eine Anfechtung innerhalb eines Monats ab Zustellung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Nach schriftlicher Mahnung bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten kann die Streichung des Mitglieds durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine derartige Streichung ist sofort rechtswirksam, kann aber beim Schiedsgericht binnen eines Monats angefochten werden.

#### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kammer teilzunehmen und deren Einrichtungen zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kammer zu fördern und den Beitrag pünktlich zu zahlen.

#### § 8: Organe

Die Organe der Kammer sind:

1. Die Vollversammlung (§9)
2. Der Präsident (§11)
3. Der Aufsichtsrat (Board of Directors)(§ 12)
4. Der Vorstand (Executive Committee)(§ 14)
5. Der Generalsekretär (§ 15)
6. Der Kassier (Treasurer)(§ 16)
7. Der Rechnungsprüfer (§17)
8. Das Schiedsgericht (§ 19)

## § 9: Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Kammer. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die ihren Beitrag komplett bezahlt haben. Die Ehrenmitglieder der Kammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teilzunehmen.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich nach Einberufung durch den Präsidenten statt.

Die Mitglieder werden zur Teilnahme an der ordentlichen Vollversammlung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch den Präsidenten eingeladen. Mit der Einladung hat die Tagesordnung verschickt zu werden. Die Dokumente zu den Themen, die auf der Vollversammlung erörtert werden, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Sitzungsteilnehmer-übermittelt werden.

Im Fall einer vorübergehenden oder dauerhaften Verhinderung des Präsidenten, welche ihn an der rechtzeitigen Einberufung der ordentlichen Vollversammlung hindert, ist diese Aufgabe von seinem ersten Stellvertreter (dem ersten Stellvertreter von arabischer Seite) wahrzunehmen. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt die Bestimmung über die Stellvertretung nach der Bestimmung in § 11, Absatz 8.

3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist zu jeder Zeit auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates oder nach schriftlichem Antrag eines Zehntels aller Mitglieder jeweils mit einem vom Antragsteller gewünschten Tagesordnungspunkt, innerhalb von vier Wochen vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung vom Präsidenten abgeschickt werden.
4. Die Sitzungen der Vollversammlung finden am Sitz der Kammer in Wien statt. Ausnahmsweise kann die Sitzung an einem anderen, vom Vorstand festgelegten Ort stattfinden.
5.
  - a. Die Sitzungen der Vollversammlung gelten als beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben, anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind.
  - b. Wenn die Beschlussfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gegeben ist, so kann der Präsident oder ein von ihm bestellter Stellvertreter, oder sein Vertreter gemäß §11.8 nach Eröffnung dies feststellen, unterbrechen und nach mindestens 30 Minuten die Sitzung neuerlich eröffnen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Stattdessen kann der Präsident nach der ersten Unterbrechung den Fortsetzungstermin auch innerhalb von 6 Tagen neu ansetzen, wobei dieser Termin nur den anwesenden Mitgliedern sofort mitgeteilt werden muss. Auch eine derartige, innerhalb von 6 Tagen fortgesetzte Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Mit einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Sitzung beim Generalsekretär deponiert werden muss, kann ein Mitglied, das verhindert ist an der Sitzung teilnehmen, sich durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Ein Vollmitglied darf nicht mehr als drei abwesende Mitglieder gleichzeitig vertreten.
7. Der Präsident der Kammer oder einer seiner Stellvertreter leitet die Vollversammlung. Sollten diese verhindert sein, leitet die Sitzung ein Mitglied, das der Vorstand dafür mit Stimmenmehrheit bevollmächtigt.
  - a. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - b. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten (§ 10/9 und § 20) oder Auflösung der Kammer (§ 10/10 und § 21) bedürfen einer Mehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
  - c. Abwesende Mitglieder, die kein anwesendes Mitglied mit ihrer Vertretung bevollmächtigt haben, können ihre Stimmen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch für bestimmte Beschlüsse oder Themen, die laut Tagesordnung bei der Vollversammlung erörtert werden, abgeben. Dies setzt aber voraus, dass diese Schreiben spätestens am Tage vor der Vollversammlung beim Sekretariat eingegangen sind.
  - d. In der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung offen. Auf einen Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

## § 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Zuständigkeit der Vollversammlung.

1. Erörterung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte, den Finanzbericht des Jahresabschlusses und deren Bestätigung.
2. Die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
3. Erörterung und Beschlussfassung des Voranschlags für die nächste Finanzperiode.
4. Wahl und vorzeitige Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

5. Bestätigung der durch den Aufsichtsrat erfolgten Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kassiers.
6. Wahl des Rechnungsprüfers.
7. Wahl der Schiedsrichter.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Abänderung der Statuten.
10. Auflösung der Kammer und Beschlussfassung über das Vermögen der Kammer.
11. Beratung über sonstige vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.

#### § 11: Der Präsident

1. Der Präsident des Aufsichtsrates ist auch der Präsident der Kammer. In dieser Eigenschaft leitet er alle Sitzungen aller Organe der Kammer und ist der höchste Funktionär.
2. Der Präsident vertritt die Kammer insbesondere nach außen bei Behörden, Kammern und staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen. Der Präsident kann einen Vizepräsidenten oder den Generalsekretär mit seiner Vertretung bei jeder dieser Tätigkeiten beauftragen. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt die Bestimmung über die Stellvertretung nach der Bestimmung in § 11, Absatz 8.
3. Der Präsident bestimmt die Art und Weise der Umsetzung der Grundsätze, der Politik und der Strategie der Kammer (Leitungsorgan). Protokolle werden vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer (Generalsekretär) unterzeichnet.
4. Der Präsident hat das Weisungsrecht gegenüber dem Generalsekretär.
5. Der Präsident hat gemeinsam mit dem Generalsekretär allen anderen Angestellten und freiberuflichen, bezahlten oder unbezahlten Mitarbeitern der Kammer gegenüber Weisungsrecht. Er hat das Recht von all diesen Personen schriftliche oder mündliche Berichte über deren jeweiligen Pflichten zu verlangen. Er hat jederzeit Zugang zu allen Schriftstücken der Kammer.
6. Alle finanziellen Angelegenheiten sind vom Präsidenten zu verantworten. In allen Angelegenheiten ist zur rechtsverbindlichen Fertigung die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich, das die arabische Seite vertritt, sofern der Präsident Österreicher ist (Vertretungsorgan).
7. Der Präsident hat 3 Stellvertreter, welche die Bezeichnung 1. (erster), 2. (zweiter) und 3. (dritter) Stellvertreter haben. Der erste Stellvertreter wird von arabischer Seite gestellt und soll außerdem auch die Bezeichnung „arabischer Präsident“ erhalten. Der zweite Stellvertreter wird von österreichischer Seite gestellt, der dritte Stellvertreter von arabischer Seite.
8. Der Präsident wird in allen Belangen – für den Fall seiner vorübergehenden oder dauerhaften Verhinderung – von seinen Stellvertretern nach ihrer Reihung vertreten. Im Fall der (vorübergehenden oder dauerhaften) Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben, Rechte und Pflichten vom ersten Stellvertreter wahrgenommen und ausgeübt. Ist der erste Stellvertreter auch und gleichzeitig mit dem Präsidenten dauerhaft oder vorübergehend verhindert, werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten vom zweiten Stellvertreter wahrgenommen und ausgeübt. Ist auch der zweite Stellvertreter gleichzeitig mit dem Präsidenten und dem ersten Stellvertreter dauerhaft oder vorübergehend verhindert, werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten vom dritten Stellvertreter wahrgenommen und ausgeübt. Sind der Präsident und sämtliche Stellvertreter dauerhaft verhindert, ist der Generalsekretär zur umgehenden Einberufung einer Generalversammlung zur Wahl eines neuen Präsidenten und seiner Stellvertreter verpflichtet.

#### § 12: Der Aufsichtsrat

1. a. Der Aufsichtsrat besteht aus 30 bis 40 Mitgliedern, die die österreichische oder eine der Staatsangehörigkeiten der arabischen Länder haben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein.  
b. Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter der Bedingung steigen oder herabgesetzt werden, dass die arabische und die österreichische Seite die gleiche Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat hat.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Prämien oder Zuwendungen für ihre Tätigkeit.
4. Neben den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gelten der Generalsekretär der Union of Arab Chambers <sup>iii</sup> und der stellvertretende Generalsekretär der Arabischen Liga für Wirtschaftsangelegenheiten oder ihre Vertreter als Mitglieder des Aufsichtsrates. Die österreichischen Mitglieder des Aufsichtsrates haben auch ein Kooptierungsrecht für zwei Mitglieder, um eine gleichmäßige Sitzverteilung zu erzielen.
5. Der Aufsichtsrat wählt seinen Präsidenten unter seinen österreichischen Mitgliedern. Die Stellvertreter werden gemäß § 11 Absatz 8 – in der dort angegebenen Reihung – vom Aufsichtsrat gewählt. In Ausnahmefällen und auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates kann ein Mitglied des Aufsichtsrates arabischer Staatsangehörigkeit als Präsident gewählt werden. Die Paritätsbestimmung bleibt aufrecht.
6. Der Aufsichtsrat hält über Einberufung durch den Präsidenten mindestens eine ordentliche Sitzung jährlich ab. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt die Bestimmung über die Stellvertretung nach der Bestimmung in § 11, Absatz 8. Eine Sitzung findet direkt vor der Sitzung der Vollversammlung statt oder gemeinsam mit ihr. Der Präsident des Aufsichtsrates kann im Bedarfsfall zu zusätzlichen ordentlichen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Aufsichtsrates muss von ihm eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates innerhalb von drei Wochen einberufen werden, die Einladung hierzu ist zwei Wochen vorher zu abzusenden.

7. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen für die Beschlussfähigkeit anwesend oder vertreten sein. Ein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes bevollmächtigen, es zu vertreten. In der gleichen Sitzung kann ein anwesendes Mitglied höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten.
  - a. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit offen gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
  - b. Wenn die Stimmengleichheit jedoch darauf zurückzuführen ist, dass die arabische und die österreichische Seite je als Block abgestimmt hat, gilt die Abstimmung als ergebnislos. Der Präsident muss sich dann mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates beraten, um zu einer Lösung zu kommen, der von der Mehrheit beschlussmäßig zugestimmt wird.

#### § 13: Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Die Festlegung der Grundsätze der Politik (Ziele) und der Strategien (Aktivitäten) der Kammer.
2. Allgemeine Kontrolle der Tätigkeit der Kammer und ihrer Organe.
3. Die Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter, des Kassiers und – falls der Aufsichtsrat dies für zweckmäßig hält – von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes aus seinen Mitgliedern. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
4. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder gemäß § 3/1.1.
5. Die Ernennung oder die Absetzung des Generalsekretärs der Kammer auf Empfehlung des Vorstandes und der Union of Arab Chambers. Eine eventuelle Absetzung kann auch durch nur eines dieser beiden Organe beantragt werden.
6. Die Stellung eines Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (gem. § 9, Abs. 3), wobei eine einfache Mehrheit auch ohne Abhaltung einer Sitzung genügt.
7. Untersuchung von Einsprüchen, wenn Anträge auf Mitgliedschaft abgelehnt werden.
8. Vorschlag über die Verleihung der „Ehrenmitgliedschaft“ nach diesen Statuten

#### § 14: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Präsidenten des Aufsichtsrates
  - b. dessen Stellvertretern
  - c. dem Generalsekretär
  - d. dem Kassier
  - e. zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates (optional)
2. Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:
  - a. Kontrolle der Tätigkeiten und der Arbeiten der Organe im Namen des Aufsichtsrates außerhalb dessen Sitzungen.
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Aufsichtsrates sowie Koordination mit dem Generalsekretär.
  - c. Mitgliederaufnahme
  - d. Vorschlag über die Ernennung oder die Absetzung des Generalsekretärs.
  - e. Festsetzung der jährlichen Bezahlung des Generalsekretärs.
  - f. Festlegung eines Dienstpostenplanes.
  - g. Ausschluss von Mitgliedern aus der Kammer in den in diesen Statuten festgelegten Fällen (§ 6 Abs. 3).
  - h. Feststellung der temporären oder dauerhaften Verhinderung des Präsidenten (gemäß § 11 Abs. 8) im Wege eines Umlaufbeschlusses.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn es der Generalsekretär oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal alle vier Monate tagen, um die Tätigkeit und die Pläne der Kammer zu erörtern, auch wenn keine aktuellen Gründe vorhanden sind, die eine Zusammenkunft erfordern. Die Sitzungen des Vorstandes gelten als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an seiner Sitzung teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied darf ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
4. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt die Bestimmung über die Stellvertretung nach der Bestimmung in § 11, Absatz 8.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Generalsekretär nimmt an der Abstimmung teil.

#### § 15: Der Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes und der Union of Arab Chambers für die Dauer von maximal vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

2. Der Generalsekretär ist Mitglied des Vorstandes der Kammer (siehe §14 Abs. 1c) und muss gebürtiger Araber sein, über Managementenerfahrung verfügen und mit dem wirtschaftlichen Umfeld Österreichs vertraut sein. Der Generalsekretär kann seine Tätigkeit auch ehrenamtlich ausüben. Die finanziellen Einzelheiten bezüglich seiner Bestellung, werden in einem separaten Vertrag, der ihm von Vorstand präsentiert wird, festgelegt.
3. Seine Zuständigkeit umfasst:
  - a. Geschäftsführung des Apparates der Kammer und aller Angestellten. Er setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrates bzw. des Vorstandes sowie Anordnungen des Präsidenten um.
  - b. Gemeinsam mit dem Präsidenten besitzt der Generalsekretär das Weisungsrecht gegenüber allen anderen Angestellten und freiberuflichen, bezahlten oder unbezahlten Mitarbeitern der Kammer. Er hat das Recht von all diesen Personen schriftliche oder mündliche Berichte über deren jeweiligen Pflichten zu verlangen. Er hat jederzeit Zugang zu allen Schriftstücken der Kammer. Er entscheidet über den Beginn, den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse und vertritt hierbei die Kammer rechtsverbindlich (Diensthoheit).
  - c. Ausarbeitung der Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Außerdem betreut er die Vorbereitung der Beschlüsse und Empfehlungen, die die Vollversammlung oder der Aufsichtsrat fasst. Er ist formell auch der Schriftführer der Kammer.
  - d. Der Generalsekretär unterzeichnet alle Schriftstücke im Rahmen seiner Zuständigkeit und repräsentiert die Kammer bei allen nationalen und ausländischen Kammern, Verbänden, Organisationen und Institutionen, die ähnliche Interessen und Tätigkeiten haben.
4. Er ist dem Präsidenten weisungsgebunden unterstellt. Er berichtet dem Präsidenten regelmäßig (schriftlich oder mündlich) und jederzeit, wenn der Präsident ihn darum ersucht.

#### § 16: Der Kassier

Er hat folgende Zuständigkeiten:

1. Empfang und Verbuchung der Jahresbeiträge der Mitglieder, der Sponsorenzahlungen, der Subventionen und sonstigen Zuwendungen und Erlöse aus jeglichen Quellen.
2. Buchführung der Kammer.
3. Erstellung des Jahres-Finanzberichtes, des Jahresabschlusses, des Jahresvoranschlages und Soll-Ist-Vergleiche der Gebarung der Kammer in Koordination mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär.

#### § 17: Der Rechnungsprüfer

1. Ein Rechnungsprüfer wird aus den Vollmitgliedern des Vereines, die nicht im Aufsichtsrat sind, von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassier muss ihm alle Unterlagen spätestens 6 Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Sitzung der Vollversammlung zur Verfügung stellen. Sie legen dem Präsidenten der Kammer ihren Bericht spätestens 8 Tage vor Beginn der ordentlichen Sitzung der Vollversammlung schriftlich vor.
3. Daneben ist einmal jährlich die Kontrolle durch einen Wirtschaftstreuhänder vom Vorstand zu veranlassen.

#### § 18: Das Geschäfts- und Finanzjahr, Haftung

Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet nur das Kammervermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist – außer bei grob schuldhaftem Verhalten – ausgeschlossen.

#### § 19: Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen der Kammer entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit Organen entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus drei Schiedsrichtern und wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vollversammlung wählt insgesamt 5 Personen zu Schiedsrichtern, davon zwei zu Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichtes. Ersatzmitglieder werden tätig, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes verhindert oder befangen ist. Die drei Schiedsrichter wählen jeweils im Anlassfall einen von ihnen zum Vorsitzenden für den anhängigen Streitfall.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 20: Abänderung der Statuten

1. Die Vollversammlung ist das einzige für die Abänderung der Statuten zuständige Organ.
2. Jeder Abänderungsantrag muss der Vollversammlung vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder vorgelegt werden.
3. Die Behandlung eines Antrags über die Abänderung der Statuten kann auch auf einer außerordentlichen Sitzung erfolgen. Für die Einberufung, Abwicklung und Beschlussfähigkeit gilt sonst § 9 sinngemäß.
4. Abänderungen der Statuten werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlossen.

## § 21: Auflösung der Kammer

1. Die Vollversammlung ist das einzige für die Auflösung der Kammer zuständige Organ.
2. Der Auflösungsantrag muss der Vollversammlung vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder vorgelegt werden.
3. Für die Einberufung, Abwicklung und Beschlussfähigkeit gilt sonst § 9 sinngemäß.
4. Ein Antrag auf Auflösung der Kammer wird auf einer außerordentlichen Sitzung behandelt.
5. Ein Beschluss über die Auflösung der Kammer kann nur mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vollmitglieder der Kammer gefasst werden.
6. Die Vollversammlung beschließt im Falle einer Auflösung der Kammer entsprechend dem vorigen Absatz die zu treffenden Maßnahmen und Schritte für die Durchführung ihres Beschlusses.
7. Die Vollversammlung beschließt im Falle einer Auflösung der Kammer auch an welche gemeinnützigen Institutionen sie ihr übrig gebliebenes Vermögen vergibt, um die arabisch-österreichischen Beziehungen zu festigen.

---

### Erläuterungen:

<sup>i</sup> Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Oktober 1988 (GZ 38.500/33-III/B/10/88)

<sup>ii</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen sowie personenbezogenen Formulierungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

<sup>iii</sup> Vormalig „General Union of Chambers of Commerce, Industry and Agriculture for Arab Countries“